

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KROLOR GmbH Sinsheim

A. Geltungsbereich

- (1) Die hiesigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die ausschließliche Grundlage für sämtliche Lieferungen, Leistungen, Angebote und Rechtsbeziehungen und Rechtsverhältnisse zwischen unseren Kunden und uns dar. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in erster Linie gegenüber **Kaufleuten im Sinne des HGB** sowie gegenüber **Unternehmern im Sinne von § 14 BGB** und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichen Sondervermögen. Für Kaufleute und Unternehmen gelten die hiesigen allgemeinen Geschäftsbedingungen **auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden**.
- (2) Es gelten die hiesigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Die hiesigen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind jeweils auf den Rückseiten unserer Auftragsformulare/Lieferscheine/Rechnungen (Hinweis auf der Vorderseite der Bestellung/Auftragsbestätigung) zu finden. Sie finden sich ferner im Verkaufsraum und **können in speicherbarer und ausdrückbarer Form elektronisch abgerufen werden** unter www.krolor.de.
- (3) Abwehrklausel: **Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen** des Kunden/Bestellers/anderen Teils gelten nur dann, wenn wir diesen entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen im Einzelfall schriftlich zugestimmt haben. Geschäftsbedingungen des Kunden/Auftraggebers oder von Dritten finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Im Übrigen ist jdf. eine Abwehr des (einfachen) Eigentumsvorbehalts unzulässig.
- (4) Der Kunde bestätigt, von den hiesigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen zu haben und **mit ihrer Geltung einverstanden** zu sein. Ist der Kunde **Verbraucher** im Sinne des § 14 BGB erklärt er, mit der Geltung der AGB einverstanden zu sein.

B. Angebote/Vertragsschluss und Leistungsnhalt

- (1) Alle unsere **Angebote sind freibleibend und unverbindlich**, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge können von uns innerhalb von 14 Tagen nach Zugang angenommen werden. Erfolgt die **Bestellung** seitens des Kunden **auf elektronischem Wege**, gibt dieser ein **verbindliches Angebot** auf Abschluss eines Kaufvertrages über die bestellte Ware ab. Wir werden den Zugang der Bestellung des Kunden in Textform (Fax oder E-Mail) bestätigen. Die **Zugangsbestätigung stellt (noch) keine verbindliche Annahme** der Bestellung durch uns dar. Der Kaufvertrag kommt erst zustande, indem wir dem Kunden eine ausdrückliche Auftragsbestätigung übermitteln oder die bestellte Ware an den Kunden oder an einen von diesem bestimmten Dritten/Ort versenden/versenden lassen.
- (2) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen unseren Kunden und uns ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich der hiesigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kaufvertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien vollständig wieder. **Mündliche Zusagen** unsererseits vor Abschluss des Vertrages sind **rechtlich unverbindlich**. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag (Auftrag, Auftragsbestätigung) ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

- (3) **Ergänzungen und Abänderung** der getroffenen Vereinbarungen einschließlich der hiesigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die **Mitarbeiter unseres Unternehmens nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abrede zu treffen**. Zur Wahrung der Schriftform genügt Übermittlung per Telefax. Im Übrigen ist die **elektronische Übermittlung per E-Mail nicht ausreichend**.
- (4) Unsere **Angaben zum Gegenstand** der Lieferung oder sonstigen Leistung (Gewicht, Maße, Gebrauchswert, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (Zeichnungen und Abbildungen et cetera) sind **nur annähernd maßgeblich**, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Unsere Angaben sind **keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale**, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder sonstigen Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von bestellten Materialien durch gleichwertige Materialien sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Die technischen Daten und Beschreibungen der jeweiligen Produktinformationen, von Werbemitteln und technischen Merkblättern sowie Produktinformationen wie auch Herstellerangaben (auch durch dessen Mitarbeiter und Gehilfen) sind ebenfalls keine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien iSd § 443 BGB. Anders ist dies, soweit eine solche Garantie einzelvertraglichen schriftlich vereinbart ist. **Muster und Proben** stellen keine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie unserer Waren dar.
- (5) Auch Angaben und Verwendungen bezüglich der Ware nach dem **EU-Chemikalienrecht REACH** (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) begründen weder eine Beschaffenheitsgarantie oder vertragliche Beschaffenheit, noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung (EG-Verordnung 1907/2006).
- (6) Soweit wir **Empfehlungen und Beratungen** zur Anwendung und Verwendung geben, erfolgen diese nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte zur Eignung, Anwendung und Verwendung unserer Waren befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und insbesondere von Tests der Eignung der Ware für den beabsichtigten Einsatz. **Der Kunde trägt das Verwendungs- und Eignungsrisiko**. Ungefragt sind wir nicht verpflichtet, auf unterschiedliche Eignung in der Ware hinzuweisen.

C. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise gelten für die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Leistung und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro (€) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderen öffentlichen Abgaben ab Werk. Der Versand erfolgt frei Baustelle. Für **Mindermengen** wird ein Frachtzuschlag erhoben. **Widerspricht der Kunde nicht unverzüglich**, sind die von uns ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Mengen für die Berechnung maßgebend.
- (2) Soweit den **vereinbarten Preisen** die Listenpreise zugrundeliegen und die Lieferung erst mehr als 3 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise (abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatt). Preisänderungen werden ansonsten ca. 4 Wochen vor Wirksamwerden der neuen Preise schriftlich oder in Textform per E-Mail mitgeteilt.

Widerspricht der Kunde den geänderten Preisen nicht innerhalb von 1 Woche nach Bekanntgabe, gelten diese.

- (3) Unsere Rechnungen sind **14 Tage nach Erhalt ohne Abzug** zahlbar. Nur bei **Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung**, gewähren wir 2 % Skonto. Der Kunde kommt automatisch in Verzug, wenn das auf der Rechnung mitgeteilte Fälligkeitsdatum ohne Zahlungseingang abgelaufen ist. Die ausstehenden Beträge sind ab dem Tag der Fälligkeit zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen (als den gesetzlichen Verzugszinsen) und weiterer Schäden bleibt unberührt.
- (4) Der Kunde kann mit Gegenansprüchen **aufrechnen** oder die Zahlung wegen solcher Ansprüche **zurückhalten**, soweit die Gegenansprüche/die Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Wir sind unter Abänderung etwaig getroffener Vereinbarungen berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen **Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen** auszuführen oder zu erbringen sowie die gesamte Restschuld des Kunden fällig zu stellen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die **Zahlungsfähigkeit/Kreditwürdigkeit** des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind oder durch die die Bezahlung der offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Als solche Umstände sind u.a. anzusehen, wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht zahlt, ein eingeräumtes Zahlungsziel überschreitet, sich nach Vertragsschluss seine Vermögensverhältnisse verschlechtern oder negative Bonitätsauskünfte vorliegen, insbesondere auch, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wird, ein vom Kunden begebener Wechsel nicht bezahlt wird, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet bzw. mangels Masse nicht eröffnet wird.
- (6) Bei einer **Mehrheit von Forderungen** aus demselben Schuldverhältnis oder bei Mehrheit von Forderungen aus mehreren Kaufverträgen wird die Bezahlung, auch wenn der Kunde eine anderslautende Bestimmung trifft, die Leistungen nach unserer Wahl zunächst auf die älteste bzw. wahlweise auf die lästigste Schuld verrechnet, so dass schließlich die zuletzt fällig gewordene Forderung in der **Tilgungsreihenfolge** an letzter Stelle steht. Es gilt die umgekehrte Reihenfolge nach § 366 Abs. 2 BGB. Gleiches gilt für Abschlagszahlungen und à-conto-Zahlungen. § 366 BGB wird in diesem Umfang abbedungen. Leistungen des Kunden werden weiter zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung gemäß § 367 Abs. 1 BGB angerechnet. § 367 Abs. 2 BGB wird abbedungen. Wir nehmen auf die berechtigten Belange des Kunden dabei Rücksicht.

D. Lieferung und Versand/Gefahrübergang

- (1) **Fristen und Termine** für Lieferungen und Leistungen, die von uns in Aussicht gestellt werden, gelten **nur annähernd**, es sei denn, es ist ausdrücklich eine feste Frist (Fixgeschäft) oder ein fester Termin schriftlich zugesagt oder vereinbart. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den **Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur**, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (2) Wir können vom Kunden eine **Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen** oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um denjenigen Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Daneben stehen uns die gesetzlichen Rechte aus Verzug des Kunden zu.

- (3) **Geraten wir** mit einer Lieferung oder Leistung **in Verzug** oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, egal aus welchem Grund, unmöglich, so steht dem Kunden ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Hierfür muss der Kunde schriftlich eine Nachfrist setzen, die mindestens 14 Werktage betragen muss. Erst nach Ablauf der vom Kunden gesetzten Nachfrist von mindestens 14 Werktagen geraten in Verzug. Unsere Haftung auf Schadensersatz ist beschränkt (siehe unten).
- (4) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen sowie Ereignisse und Umstände, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, soweit diese durch **höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse** wie Naturereignisse, Krieg, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionenschäden, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften oder Energie- und Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden sind, **die wir nicht zu vertreten haben**. Sofern uns solche Ereignisse unsere Lieferungen oder Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Natur verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Dauert die Verzögerung länger als 1 Monat an, sind beide Vertragsparteien unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche berechtigt hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Bestellung bzw. vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Während der Dauer der oben aufgeführten Störungen sind wir im Umfang deren Auswirkungen von unseren vertraglichen Verpflichtungen entbunden und nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen.
- (5) Wir sind zu **Teillieferungen und Teilleistungen** innerhalb der vereinbarten Lieferungs- und Leistungszeiten berechtigt, wenn diese für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar sind, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Mehrkosten bereit.
- (6) Lieferungen erfolgen ab Werk oder Lager bzw. direkt vom Hersteller aus. Die **Gefahr des zufälligen Untergangs** sowie der zufälligen Verschlechterung des vertraglichen Gegenstandes geht spätestens mit **Übergabe des Liefergegenstandes** (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) **an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten** auf den Kunden über. Dies gilt auch bei frachtfreier sowie bei transportversicherter Lieferung. Dies gilt auch für Teillieferungen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe wegen eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt (Mitwirkungspflicht) geht die Gefahr mit der textlichen/schriftlichen Anzeige auf den Kunden über, dass der Liefergegenstand versandbereit ist

Bei **Abholung durch den Kunden** geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes nach deren Bereitstellung zur Abholung mit dem **Zugang der Bereitstellungsmittlung** beim Kunden auf diesen über.

Lagerkosten nach Gefahrübergang sind vom Kunden zu tragen. Bei der Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Fakturaendbetrages ausschließlich Umsatzsteuer der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung oder der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleibt vorbehalten.

Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken **versichert**.

E. Eigentumsvorbehalt/Pflichten des Bestellers/Käufers

- (1) Die dem Kunden gelieferte Ware bleibt **bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum**. Der Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Kunden aus der bestehenden Geschäftsverbindung. Die Aufnahme der Kaufpreisforderung in eine laufende Rechnung sowie die Anerkennung eines Saldos wirken sich auf den Eigentumsvorbehalt nicht aus.
- (2) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Er ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalles **im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten zu veräußern**.

Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt, ein Kontokorrentverhältnis oder ein Abtretungsverbot mit seinem eigenen Abnehmer und Kunden zu vereinbaren. Widrigenfalls bezieht sich die im Voraus abgetretene Forderung auf den anerkannten Saldo, im Falle der Insolvenz des Erwerbers darüber hinaus auf den dann vorhandenen Saldo.

Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, wird vereinbart, dass die Verarbeitung **in unserem Namen und für unsere Rechnung** als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder, wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware, das Miteigentum (Bruchteileigentum) der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt uns der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einen einheitlichen Sache in dem vorstehend genannten Verhältnis.

Verbindet oder vermischt der Kunde die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache, **tritt er bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten** bis zur Höhe des Wertes unserer Ware (Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) **an uns ab**, wobei wir diese Abtretung bereits jetzt annehmen. Der Kunde tritt ebenfalls ab die eigenen Forderungen, die ihm durch die Verbindung unserer Waren mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir verpflichten uns, die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen und/oder Forderungen auf Verlangen nach Wahl des Kunden

freizugeben soweit ihr realisierbarer Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

- (3) Im Falle der **Weiterveräußerung der Vorbehaltsware** tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen in Höhe von 110 % brutto des Wertes der gelieferten Ware, im Rang dem restlichen Teil der Forderung des Kunden vorgehend und gegen den eigenen Erwerber an uns ab, wobei wir diese Abtretung bereits jetzt annehmen. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehenden wie etwa Versicherungsansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder Ansprüche bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen **im eigenen Namen einzuziehen**. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- (4) **Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu**, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde den Dritten unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde uns gegenüber insoweit.
- (5) Auf unser Verlangen hin hat uns der Kunde seine uns abgetretenen Forderungen im Einzelnen nachzuweisen, seinen Schuldnern die Abtretung bekanntzugeben und diese aufzufordern, bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst den Schuldner des Kunden von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung einzuziehen. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und seine Kreditwürdigkeit/Zahlungsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist, ruht diese Berechtigung.
- (6) Bei **vertragswidrigem Verhalten des Kunden**, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (**Verwertungsfall**). Zugleich sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Ein etwaiger aus dem Verkauf resultierender Verwertungserlös reduziert die Verbindlichkeit des Kunden uns gegenüber, wobei hier angemessene Verwertungskosten abzurechnen sind. Im Verwertungsfall können uns weitere gesetzliche Schadensersatzansprüche zustehen.

F. Sachmängelhaftung/Rechtsmängelhaftung/Schadensersatz

- (1) Wir sind bemüht, **möglichst genau nach Muster** zu liefern. Wir veräußern langjährig erprobte Rohstoffe und Materialien und liefern einwandfreie Qualität. **Bei farbigen Erzeugnissen sind kleine branchenübliche Farbdifferenzen gegenüber vorgelegten Mustern sowie vor allem bei Nachbestellung jedoch nicht immer vermeidbar.** Solche branchenüblichen Farbunterschiede und Abweichungen stellen keinen Sachmangel dar. Aufgrund dessen raten wir, damit dieses Problem nicht auftreten kann, für ein einheitliches Bauprojekt die Bestellung entsprechend zu dimensionieren, damit **Nachbestellungen** und eventuelle Farbabweichungen/Farbunterschiede **vermieden** werden.

Wir empfehlen weiter zur Vermeidung von Rückfragen bei jeder Bestellung die Sorte (Name), Körnung, Nummer und Farbe genau anzugeben. Bei **Nachbestellungen** ist es notwendig **auf diese besonders hinzuweisen**.

Die richtige und erfolgreiche Anwendung der Ware sowie unserer eigenen Erzeugnisse entzieht sich unserer Kontrolle. Zu einer entsprechenden Kontrolle sind wir auch nicht verpflichtet. **Sachmängelrügen, die auf eine unsachgemäße oder unvorschriftsmäßige Verarbeitung oder**

aber auf ungeeigneten Baugrund/Putzgrund oder sonstige fehlende Vorbereitung der Baumaßnahme zurückzuführen sind, werden nicht anerkannt. Insoweit greift das **Verwendungsrisiko des Kunden.** Dieser hat bei der Verarbeitung der von uns gelieferten Waren zB die **Technischen Richtlinien für Maler und Lackiererarbeiten des Bundesausschusses Farbe und Sachwertschutz e.V. (BFS)** sowie die von diesem herausgegebenen Merkblätter (derzeit 27) bei der Verarbeitung zu beachten. Ferner sind vom Kunden die einschlägigen **DIN-Normen und DIN-EN Normen** wie auch die Angaben, Produktdatenblätter, Produktbeschreibungen, Technische Merkblätter, Anwendungsempfehlungen des Herstellers des Produkts zu beachten. Im Bereich der Maler- und Lackiererbranche werden häufig neue Produkte eingeführt, so dass der Weiterbildung und der Informationsbeschaffung (Fachzeitschriften, Messen) eine große Bedeutung zukommt.

Die Beweislast dafür, dass ein Sachmangel vorliegt, liegt beim Kunden.

Wir weisen darauf hin, dass Außenflächen wie Fassaden und Mauern im besonderen Maß der Beanspruchung durch Witterungseinflüsse ausgesetzt sind und damit einer natürlichen Alterung bzw. einem Verschleiß unterliegen. Mängel wie Farbtonveränderungen oder Auswaschungen treten häufig schon in der Gewährleistungszeit auf. Diese **natürlichen Veränderungen sind nach den BFS-Merkblättern 18 und 25 nicht nachbesserungspflichtig.** Wir klären den Kunden hiermit über die natürliche Abnutzung von Beschichtungen und Putzen an Fassaden auf.

- (2) Die gelieferte **Ware ist unverzüglich** nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten **sorgfältig zu untersuchen.** Insbesondere hat der Kunde zu **prüfen**, ob die gelieferte Ware mangelfrei ist, sich mit seiner Bestellung in Bezug auf Farbe, Farbnummer, Körnung, Gewicht, Menge sowie weiterer wesentlicher Eigenschaften deckt. Der Kunde hat vor Durchführung und Beginn der Arbeiten Putz-/Farbmuster (Probeverarbeitung) zu erstellen. Bereits **beanstandete Ware** darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung weiterverarbeitet werden. Die Ware gilt als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelanzeige hinsichtlich **offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren**, binnen 7 Werktagen nach Ablieferung der Ware oder ansonsten binnen 7 Werktagen nach Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich zugegangen ist. Soweit wir es verlangen, ist der beanstandete Liefergegenstand frei zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge werden die Kosten des günstigsten Versandweges vergütet. Dies gilt nicht soweit die Kosten sich dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Für **verdeckte Mängel** sind Rügen, die später als 3 Monate nach Ablieferung geltend gemacht werden, soweit diese verdeckten Mängel hätten zumutbar erkannt werden können/müssen, ausgeschlossen.
- (3) Bei **Sachmängeln der Ware** sind wir innerhalb einer vom Kunden gesetzten oder sonst angemessenen Frist zur Wahl zwischen **Nachbesserung oder Ersatzlieferung** verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, also der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufvertrag angemessen mindern. Daneben stehen dem Kunden Schadensersatzansprüche zu, deren Umfang sich im Folgenden ergibt.
- (4) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen. Dies gilt insbesondere für Transport-, Wege, sowie Materialkosten (§ 439 Abs. 2 BGB). Übersteigen diese Aufwendungen mehr als 50 % des Fakturaendbetrages ausschließlich Umsatzsteuer, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.

- (5) Bei Mängeln von Waren oder Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl die Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen den Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an diesen abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe der hiesigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, zB aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen uns gehemmt.
- (6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung zB den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Mangel angezeigt wurde, die beanstandete Ware dann jedoch ohne unsere schriftliche Zustimmung verarbeitet/weiterverarbeitet wurde. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (7) Soweit im Einzelfall eine **Lieferung gebrauchter Ware** erfolgt, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- (8) Unsere **Haftung auf Schadensersatz**, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafte oder falsche Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, **eingeschränkt**. Es gelten die folgenden Einschränkungen:
- (a) Wir haften nicht im Falle **einfacher Fahrlässigkeit** der Organe und Geschäftsführer unseres Unternehmens, von Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentliche sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratung, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen, oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Kunden oder den Schutz dessen Eigentums vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (b) Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung **auf Schäden begrenzt**, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folgen einer Vertragsverletzung vorausgesehen konnten oder die für uns bei Anwendung verkehrsblicher Sorgfalt hätten voraussehbar sein müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folgen von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden **bei bestimmungsgemäßer Verwendung** des Liefergegenstandes **typischerweise zu erwarten** sind.
- (c) Im Fall einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 2.000,00 € je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (d) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang (persönlich) zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen unseres Unternehmens.

- (e) Soweit wir **technische Auskünfte** geben oder **beratend tätig** werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies **unentgeltlich sowie unter Ausschluss jeglicher Haftung**.
- (f) Die hiesigen Einschränkungen (a-e) **gelten nicht** für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, bei arglistiger Täuschung, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

G. Verjährung

- (1) Die Gewährleistungsfrist in Bezug auf **Sachmängel** beträgt **1 Jahr ab Ablieferung** (mit der tatsächlichen Untersuchungsmöglichkeit durch den Kunden) und soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme, es sei denn, das Gesetz schreibt längere Fristen vor (**2 Jahre bei Verbrauchern**) wie gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Sachen zur Verwendung für ein Bauwerk, 5 Jahre) gemäß § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) sowie § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel).
- (2) Für **Schadensersatzansprüche** aufgrund bzw. wegen eines Mangels gilt ebenfalls die einjährige Gewährleistungsfrist. Vorbehalten bleiben die zwingenden längeren gesetzlichen Fristen gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie § 479 BGB.
- (3) Bei **von uns gelieferten neu hergestellten Sachen**, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden sollen und dessen Mangelhaftigkeit verursachen, beträgt die Verjährung 5 Jahre. Hat der Kunde zur Erfüllung des eigenen Vertrages, für den die von uns gelieferte Ware verwendet wurde, die VOB/B insgesamt einbezogen oder handelt es sich nur um Reparaturen an einem Bauwerk und dafür verwendetes Material, gilt die dort enthaltene kürzere Verjährungsfrist von 4 Jahren bzw. eine kürzere gesetzliche Verjährung. Diese tritt frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde die Ansprüche aus der Mangelhaftigkeit des Bauwerkes, die durch die von uns gelieferte Ware verursacht wurde, gegenüber seinem eigenen Vertragspartner erfüllt hat. Dies gilt nur, soweit die Ware innerhalb von 2 Jahre ab Ablieferung bestimmungsgemäß verwendet wurde.
- (4) Die vorstehenden Verjährungsregelungen treten hinter den längeren gesetzlichen Verjährungsfristen zurück, soweit es um Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Rechtsmängeln der gelieferten Ware geht. Gleiches gilt, falls wir ausdrücklich einer Beschaffenheitsgarantie übernommen haben oder eine arglistige Täuschung durch uns vorliegen sollte.

H. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl/Handelsklauseln und -bräuche

- (1) Erfüllungsort **für alle Verpflichtungen und Ansprüche** aus dem Vertragsverhältnis ist Sinsheim, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) (Ausschließlicher) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und uns ist nach unserer Wahl Sinsheim oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen uns ist ausschließlicher Gerichtsstand Sinsheim (AG Sinsheim/LG Heidelberg). Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen unseren Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht. Auch die Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrecht (IPR) werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Sind Handelsklauseln nach dem International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart, gelten diese in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung (derzeit INCOTERMS 2000).

I. Schlussbestimmungen und Datenschutzhinweis

- (1) Soweit der Kaufvertrag oder die hiesigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck der hiesigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten. Sollten einzelne Geschäftsbedingungen oder Bestandteile unwirksam, zum Teil unwirksam oder durch Sondervereinbarungen ausgeschlossen sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.
- (2) Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (zB Banken, Versicherungen, Auskunftfeien) zu übermitteln.